

... 2. Ausfertigung

Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 293
für die Fahrradhilfsmotoren Typ 500
der Lohmann-Werke AG, Bielefeld

Für die Fahrradhilfsmotoren Typ 500 der Firma Lohmann-Werke AG, Bielefeld, wird widerruflich eine allgemeine Betriebserlaubnis nach § 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) erteilt.

An jedem Motor muß ein Fabrik Schild angebracht sein, das angibt: den Hersteller, den Typ, das Baujahr, die Fabriknummer, den Hubraum und das Prüfzeichen "Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 293".

Auf Grund des § 70 Abs. 1 StVZO werden die Fahrradhilfsmotoren Typ 500 der Firma Lohmann-Werke AG, Bielefeld, von der Erfüllung der Vorschrift des § 47 StVZO über die Lage der Mündungen von Auspuffrohren freigestellt.

Im Falle einer Änderung des Typs ist ein entsprechender Nachtrag zu der allgemeinen Betriebserlaubnis zu beantragen.

Die allgemeine Betriebserlaubnis erlischt mit Ablauf des 29. April 1952, wenn sie nicht gemäß § 20 Abs. 4 StVZO verlängert wird.

Offenbach (Main), den 30. April 1949

Verwaltung für Verkehr
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes



Auftrag

Nr. St 7 - 34/811/49

(Schumann)

Motor Nr.